

Geschäftsordnung JRK-Landesversammlung

§ 1 Information der Mitglieder der JRK-Landesversammlung und Einladung

1. Die JRK-Landesleitung soll die DRK Kreisverbände zum JRK-Landesausschuss über bereits ersichtliche Schwerpunkte der JRK-Landesversammlung informieren.
2. Die schriftliche Einladung zur JRK-Landesversammlung hat mindestens 6 Wochen vor der JRK-Landesversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die DRK Kreisverbände sollen spätestens 4 Wochen vor der JRK-Landesversammlung der JRK-Landesleitung ihre Delegierten und die Ersatzdelegierten namentlich melden.

§ 2 Versendung von Dokumenten

1. Die Versendung der Dokumente erfolgt an die DRK Kreisverbände, die ihre Delegierten informieren.

§ 3 Antragsberechtigung

1. Antragsberechtigt für alle Anträge im Sinne der Geschäftsordnung sind die stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landesversammlung.

§ 4 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

1. Die Mitglieder der JRK-Landesversammlung sollen ihre Anträge zur Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der JRK-Landesversammlung der JRK-Landesleitung zuleiten und kurz schriftlich begründen.

2. Anträge zur Änderung der JRK-Ordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der JRK-Landesversammlung mitgeteilt werden.
3. Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.
4. Anträge, die im Verlauf der Beratung zur Tagesordnung gestellt werden, können als Initiativanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Aufnahme als Tagesordnungspunkt von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.
5. Initiativanträge zu Änderungen der JRK-Ordnung werden nur mit Zustimmung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der/die Sitzungsleiter/in stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den/die Sitzungsleiter/in außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Feststellung des Rederechts
 - Antrag auf Aussprache
 - Antrag auf Abschluss der Redeliste
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Bemessung der Redezeit
 - Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung
3. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

§ 7 Beschlussfassung

1. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.

2. Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst beschlossen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich **nicht geheim**. Auf Antrag von mehr als 5 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.
4. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit nicht abgegebenen Stimmen gleich.
5. Stimmengleichheit der für und wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.

§ 8 Wahl der JRK-Landesleitung

1. Zur Durchführung der Wahl bestellt die JRK-Landesversammlung auf Vorschlag der JRK-Landesleitung einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
2. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
3. Der Wahlausschuss bereitet die Wahl zur JRK-Landesleitung vor und führt die Wahl durch. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
4. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln. Daraufhin eröffnet der/die Vorsitzende die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der JRK-Landesversammlung. Die Vorschlagsliste wird unmittelbar vor der Wahl durch den Wahlausschuss geschlossen.
5. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit nicht abgegebenen Stimmen gleich.
6. Gewählt sind bei der Wahl der Stellvertreter/innen diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die eine absolute Mehrheit in der Anzahl der zu besetzenden Positionen erreicht haben. Im Falle von Stimmengleichheit zweier oder mehrerer Kandidatinnen und/oder Kandidaten erfolgt für diese eine Stichwahl, soweit nicht genügend freie Positionen vorhanden sind. Bei der Nachwahl nur einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gelten die Wahlregeln für den JRK-Landesleiter/die JRK-Landesleiterin.
7. Nach dem jeweiligen Wahlvorgang befragt die/der Wahlausschussvorsitzende die Neugewählten zur Annahme der Wahl.
8. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Wahlprotokoll enthält:

- die eingegangenen Wahlvorschläge
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge

§ 9 Protokoll

1. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das
 - ein Teilnehmer*innenverzeichnis
 - die Tagesordnung
 - die Darstellung des wesentlichen Verlaufs der Beratungen
 - den Wortlaut der Anträge der gefassten Beschlüsse
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis
 - alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungenenthält.
2. Das Protokoll wird den Mitgliedern der JRK-Landesversammlung spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Sitzung zugestellt.
3. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versendung an die Delegierten kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitgliedes der JRK-Landesversammlung gegenüber der Abt. JRK im DRK Landesverband Thüringen e.V. erfolgt ist. Richtet sich ein Einspruch gegen einen einzelnen Vorgang oder Tagesordnungspunkt, so gilt das Protokoll im Übrigen als angenommen.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Die Geschäftsordnung tritt am 04.11.2011 in Kraft.
2. Während der JRK-Landesversammlung entscheidet die Sitzungsleitung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der JRK-Landesversammlung entscheidet die JRK-Landesversammlung.
3. Will die JRK-Landesversammlung im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.
4. Bei Bedarf kann diese Geschäftsordnung für die Durchführung des JRK-Landesausschusses herangezogen werden.